

§ 18 QJF-G Förderrichtlinien

QJF-G - Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die KommAustria hat für die Durchführung und Abwicklung der Förderungen nach Anhörung des Fachbeirats (§19) Richtlinien zu erlassen und in geeigneter Weise auf ihrer Website bekannt zu machen. Die Richtlinien sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
2. (2) Neben der Präzisierung der Kriterien für die Fördervoraussetzungen nach § 4, der Festlegung differenzierender Kriterien für die Journalismus-Förderung gemäß § 6 Abs. 4 und 5, für die Inhaltsvielfalts-Förderung nach dem 3. Abschnitt und von Tätigkeiten und Maßnahmen nach dem 4. Abschnitt haben die Förderrichtlinien – je nach Erforderlichkeit für die in diesem Bundesgesetz geregelten weiteren Förderungsbereiche und -zwecke – insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:
 1. 1. Gegenstand der Förderung (des Zuschusses);
 2. 2. förderbare Kosten, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigungen und reduzierten Arbeitszeiten;
 3. 3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
 4. 4. Verfahren betreffend
 1. a) Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen),
 2. b) Auszahlungsmodus,
 3. c) Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung,
 4. d) Einstellung und Rückforderung der Förderung sowie
 5. 5. Vertragsmodalitäten.

In Kraft seit 23.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at